



An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0015-I/4/2011

**Betreff: Zu GZ. BMUKK-12.660/0001-III/2/2011 vom 28. Juni 2011
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das
Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepfungsgesetz
und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 6. September 2011)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. Juni 2011 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.660/0001-III/2/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur neuen Oberstufe

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt das grundsätzliche Anliegen des Gesetzespaketes, die Zahl der Schulstufenwiederholungen zu reduzieren, um damit positive volkswirtschaftliche Effekte zu generieren.

Allerdings fehlt dem Bundesministerium für Finanzen eine solide Basis, um die Kosten des geplanten Vorhabens zu beurteilen. Die in den Erläuterungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen erklärte Kostenneutralität wird nicht mit quantitativem Datenmaterial

(Mengen- und Preisgerüst) untermauert, und entspricht daher nicht den Richtlinien für Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen. Dem Bundesministerium für Finanzen ist es derzeit nicht möglich, die behauptete Kostenneutralität der „Neuen Oberstufe“ nachzuvollziehen. Insbesondere fehlen Angaben zu folgenden Daten:

- Wieviele OberstufenschülerInnen (ab der 10. Schulstufe) befinden sich derzeit im System (plus Kosten)?
- Wieviele davon sind RepetentInnen (plus Kosten)?
- Wie hoch ist die zu erwartende Erfolgsrate?
- Welche Kosten werden die geplanten Maßnahmen (Förderunterricht, individuelle Lernbegleitung, Semesterprüfungen) verursachen?
- Ab wann und in welchem Ausmaß werden die geplanten Maßnahmen Erfolge zeigen?

Weiters wird der Effekt der Verminderung der Drop-Out-Rate im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erörtert. Durch diesen zu erwartenden, positiven Effekt wird die Gesamtschüleranzahl, die im System verbleibt, erhöht. Diese Schüler/innen verursachen Kosten, die jedenfalls in die Kostenberechnungen einfließen müssen.

Zur Gliederung des Semesterstoffes in Kompetenzbereiche durch die Schulkonferenz

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint es ineffizient, die Gliederung des Semesterstoffes in mindestens zwei Kompetenzbereiche in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz zu stellen. Das bedeutet, dass an jeder betroffenen Schule für jedes Unterrichtsfach und jede Schulstufe individuell eine eigene Gliederung in Kompetenzbereiche durchgeführt werden muss.

Diese Herangehensweise birgt die Gefahr einer heterogenen Zersplitterung, was insbesondere bei Schulstufenwiederholungen oder Schulwechseln zu Problemen führen kann. Unter Umständen werden sich Lehrinhalte bei anderer Kompetenzbereichsgliederung überlappen oder (noch schlimmer) ausschließen. Bei einem Schulwechsel könnten einem Schüler oder einer Schülerin Lehrinhalte fehlen oder er/sie muss gegebenenfalls bereits erbrachte Leistungen abermals unter Beweis stellen. Das Prinzip, dass bereits erbrachte Leistungsnachweise nicht noch einmal erbracht werden müssen, ist dadurch gefährdet.

Die Gliederung des Semesterstoffes in Kompetenzbereiche sollte zentral, im Zuge der Lehrplanerstellung erfolgen.

Zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Aus den Erläuterungen gehen nur Einsparungseffekte aufgrund der Änderungen hervor. Um Darstellung jener Mehrausgaben wird ersucht, welche sich aus dem erhöhten Betreuungsangebot in der modularen Oberstufe ergeben. Ein bloßer Hinweis auf die kommende Umsetzung ist in Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft koordiniert erfolgt.

Zur Integration von Schülern mit SPF auch in der 9. Schulstufe

Das Bundesministerium für Finanzen bewertet die Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen und die Ermöglichung eines integrativen Unterrichts auf der 9. Schulstufe der Haushaltungsschule als konsequenten Schritt um die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu fördern.

Zur Erweiterung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige

Die Erweiterung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zu einem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs, Aufbauformen und Vorbereitungslehrgänge wird vom Bundesministerium für Finanzen als zweckmäßig angesehen.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

08.08.2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)